

„Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung über ein Betretungsverbot von sämtlichen Kindertageseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 1 und 2 IfSG) erlassen. Er hat ferner mit gleichem Datum eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Einrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Lande Nordrhein-Westfalen erlassen.

In den Erlassen sind Ausnahmen für Kinder bestimmter Personengruppen vorgesehen. Dabei geht es um Kinder derjenigen Personen, die in kritischen Infrastrukturen tätig sind.

Kritische Infrastrukturen sind Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere ernsthafte Folgen eintreten würden.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat insoweit eine Leitlinie zur Bestimmung des Personals kritischer Infrastrukturen erstellt.

Unter Ziffer 9. fällt auch der „Sektor staatliche Verwaltung (Bund, Land, Kommune)“. Dabei geht es um Kernaufgaben u.a. der öffentlichen Verwaltung und Justiz.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen führt in seinem Schreiben vom 13. März 2020 hinsichtlich der aufsichtlichen Weisung zum Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen i. S. d. § 33 Nr. 1 und 2 IfSG aus, dass zu den Schlüsselpersonen Angehörige von Berufsgruppen gehören, deren Tätigkeit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der medizinischen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung zentraler Funktionen des öffentlichen Lebens dienen. Dazu zählten insbesondere alle Einrichtungen, die der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.

Dasselbe führt auch das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen im Hinblick auf das vorgenannte Betretungsverbot von Kindertagesbetreuungsangeboten und Betreuung von Kindern von Schlüsselpersonen auf seiner Homepage auf.

Der Rechtsanwalt ist gem. § 1 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) unabhängiges Organ der Rechtspflege und gehört daher nach Sinn und Zweck der vorstehenden Vorschriften zu den genannten Schlüsselpersonen der Justiz. Die Handlungsfähigkeit der Justiz kann ohne Rechtsanwälte nicht gewährleistet werden. Ohne Rechtsanwälte gibt es nur wenige Rechtsstreitigkeiten, über die Gerichte entscheiden könnten.

Denn die Rechtsanwälte sind es, die im Namen ihrer Mandantschaft Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten austragen. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass es zahlreiche Verfahren gibt, bei denen Anwaltszwang besteht, wie in familiengerichtlichen Verfahren oder Verfahren vor den Landgerichten, Oberlandesgerichten und dem Bundesgerichtshof. Dabei kann es um existenzielle Angelegenheiten der Mandantschaft gehen, so dass nach Auffassung unserer Berufskammer kein vernünftiger Zweifel daran bestehen kann, dass Rechtsanwälte zu dem genannten Personenkreis gehören.“